

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für  
den Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang  
„Historische Kulturwissenschaften“  
an der Universität Passau**

**Vom 30. Juli 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang „Historische Kulturwissenschaften“ an der Universität Passau vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 259), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 3 wird das Wort „Studienvoraussetzungen“ durch das Wort „Sprachkenntnisse“ ersetzt.
- b) Die Überschrift zu § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Nachteilsausgleich“

2. In § 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Bibliotheken“ das Komma sowie die Wörter „in der Denkmalpflege“ gestrichen.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Sprachkenntnisse

<sup>1</sup>Ein Studium der historischen Kulturwissenschaften setzt gesicherte Kenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen oder in einer modernen europäischen Fremdsprache und in Latein voraus. <sup>2</sup>Diese gesicherten Kenntnisse sind spätestens zur Anmeldung zur Bakkalaureus- oder Bakkalaureaarbeit nachzuweisen. <sup>3</sup>In der modernen Fremdsprache bzw. in beiden modernen Fremdsprachen sind adäquate Kenntnisse nachzuweisen, die zur Rezeption eines fremdsprachigen Textes befähigen (Niveau B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). <sup>4</sup>Der Nachweis wird in der Regel durch das Abiturzeugnis erbracht, wenn die Fremdsprache mit mindestens „ausreichend“ im Abiturzeugnis attestiert und mindestens drei Jahre in Folge erlernt worden ist. <sup>5</sup>Kann der Nachweis nicht über das Abiturzeugnis erbracht werden, ist er durch eine adäquate Prüfung zu erbringen. <sup>6</sup>Gesicherte lateinische Sprachkenntnisse müssen durch das kleine Latinum nachgewiesen werden. <sup>7</sup>Wird die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit im zeitlichen Bereich des Altertums, Mittelalters oder der Frühen Neuzeit verfasst, sind gesicherte lateinische Sprachkenntnisse erforderlich, wird sie in der Osteuropäischen Geschichte geschrieben, muss eine slawische Sprache beherrscht werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist in Module, die zu Modulbereichen und Modulgruppen zusammengefasst sind, untergliedert; ihnen sind, ebenso wie den Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. <sup>2</sup>Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Studieneinheiten aus. <sup>3</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika o.ä.) zusammensetzen. <sup>4</sup>Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Einzelfällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. <sup>5</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.“

b) In Abs. 3 werden die Wörter „am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltungen in den Modulen“ durch die Wörter „mit Abschluss des jeweiligen Moduls“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufbaumodule“ durch das Wort „Aufbaumodulbereiche“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Verbundmodul“ durch die Wörter „vier Verbundmodule“, das Wort „einschließlich“ durch ein Komma und die Wörter „Exkursion und“ durch die Wörter „Exkursion sowie“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Absolvierung“ das Wort „erfolgreicher“ eingefügt.

b) Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„2. Modulgruppe B: *Aufbaumodule (Prüfungsmodule)*

<sup>1</sup>Es gibt folgende Aufbaumodulbereiche: Alte Welt, Abendländisches Mittelalter, Östliches Europa, Europa und die Atlantische Welt in der Moderne, Kunstgeschichte, Geschichte des kirchlichen Lebens, Rechtsgeschichte. <sup>2</sup>In ihnen werden jeweils drei Aufbaumodule angeboten. <sup>3</sup>Sie vermitteln in ihren Bereichen vertiefte Kenntnisse und setzen die entsprechenden Basismodule voraus. <sup>4</sup>Zwei der sieben Aufbaumodulbereiche müssen vollständig absolviert werden. <sup>5</sup>Die Aufbaumodule sind Prüfungsmodule.

3. Modulgruppe C: *Verbundmodule, Theorie- und Didaktikmodul (Prüfungsmodul), Praktikum und Exkursion*

<sup>1</sup>Die Modulgruppe C setzt sich zusammen aus vier Verbundmodulen, einem Theorie- und Didaktikmodul, dem Praktikum und einer Exkursion. <sup>2</sup>Die Verbundmodule vereinen Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der historischen Kulturwissenschaft. <sup>3</sup>Das Verbundmodul I ist ein von mindestens zwei, höchstens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen aus zwei oder drei verschiedenen Bereichen der Modulgruppe B veranstaltetes Interloquium. <sup>4</sup>Dieses Interloquium dient in besonderem Maße der identitätsstiftenden Profilbildung des Studienganges und hat ebenso wie das Verbundmodul insgesamt die besondere Vernetzung verschiedener kulturwissenschaftlicher Aspekte zum Ziel.

<sup>5</sup>Das Theorie- und Didaktikmodul dient der wissenschaftstheoretischen Vertiefung der erworbenen Methodenkompetenz sowie der wissenschaftlichen Fundierung vermittlungsorientierter Kenntnisse. <sup>6</sup>Alle Module der Modulgruppe C, das Praktikum und die Exkursion sind zu absolvieren. <sup>7</sup>Alle Module sind Prüfungsmodule.

#### 4. Modulgruppe D: *Kompetenzmodule*

<sup>1</sup>Es gibt folgende fünf Kompetenzmodulbereiche: 1. Fremdsprache, 2. Kulturraum, 3. Theologie, Philosophie und Psychologie, 4. Recht, Gesellschaft und Staat sowie 5. Digital Humanities. <sup>2</sup>Die Kompetenzmodulbereiche 2 bis 5 bestehen jeweils aus drei Kompetenzmodulen. <sup>3</sup>Sie dienen der zusätzlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die einerseits die in den Modulgruppen B und C zu erwerbenden Kompetenzen ergänzen und andererseits mit Blick auf die Berufsfelder der Historischen Kulturwissenschaften (§ 1 Abs. 1) einen zusätzlichen Kompetenzgewinn ermöglichen. <sup>4</sup>Von den fünf Kompetenzmodulbereichen ist einer auszuwählen und vollständig zu absolvieren. <sup>4</sup>Die Kompetenzmodule sind keine Prüfungsmodule.“

#### 6. § 6 wird wie folgt geändert:

##### a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „jeweilige“ durch das Wort „abzuprüfende“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.“

##### b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte für ein Modul werden aufgrund der erfolgreichen Absolvierung des gesamten Moduls erworben, wobei für die Prüfungsleistung eine Note gemäß § 15 vergeben wird. <sup>2</sup>Als Prüfungsleistung zu einer Vorlesung und einem Arbeitskurs ist eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 45 bis 60 Minuten, zu einem Hauptseminar eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 10

Wochen oder eine Präsentation anzufertigen, zu dem Interloquium ein Protokoll, zum Proseminar eine Klausur von 45 bis 90 Minuten oder eine Präsentation und zu allen übrigen Lehrveranstaltungen ist ein Referat zu halten. <sup>3</sup>Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 15a). <sup>4</sup>In den Modulen, die keine Prüfungsmodule sind, können statt den in Satz 2 genannten Leistungen folgende Leistungsnachweise gefordert werden: Klausuren von 45 bis 90 Minuten, schriftliche Ausarbeitung einer Präsentation (10 bis 13 Seiten Text ohne Anhang), mündliche Prüfung von 10 bis 15 Minuten, Kolloquien, Berichte und Verstehenstest. <sup>5</sup>Im Kompetenzmodulbereich Fremdsprache sind als schriftliche Prüfungsleistung eine Klausur von 120 bis 150 Minuten und als mündliche Prüfungsleistungen sowohl eine mündliche Prüfung von ca. 20 bis 30 Minuten sowie eine Hörverstehensprüfung von ca. 15 bis 45 Minuten Dauer vorgesehen, wobei die mündliche Prüfung auch kursbegleitend in Form eines Referates von ca. 5 bis 20 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion erbracht werden kann. <sup>6</sup>Nähere Angaben zur Prüfungsart und -dauer enthält der Modulkatalog. <sup>7</sup>Auf die Hausarbeit nach Satz 2 finden § 14 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend Anwendung.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon sowie folgender Halbsatz eingefügt:

„im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig“

- d) Abs. 5 wird gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und es werden die Wörter „oder eine gleichartige“ und die Wörter „oder in einem gleichartigen“ gestrichen.

- b) In Abs. 4 wird das Wort „mehrere“ durch das Wort „beide“ ersetzt und das Zitat „Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ durch das Zitat „Abs. 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

## 8. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgeschriebenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. <sup>2</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. <sup>3</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.“

## b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Bei der Anrechnung dür-

fen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „spätestens bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6 und im neuen Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „dokumentieren“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:
- „sie sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen“.
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. <sup>4</sup>Satz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 15a keine Anwendung.“

## 11. § 14 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>In einem der beiden gewählten Aufbaumodulbereiche ist eine Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit anzufertigen.“

## b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt, mindestens 120 LP erworben hat, Kenntnisse in zwei Fremdsprachen gemäß § 3 nachweist sowie die fünf Basismodule (§ 23) und die sechs Aufbaumodule (§ 24) erfolgreich absolviert und an Praktikum und Exkursion nach § 25 Abs. 7 teilgenommen hat.“

## c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2“ durch den Passus „Abs. 2 für Kenntnisse in zwei Fremdsprachen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Prüfer oder Prüferin“ durch die Wörter „Gutachter oder Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Prüfer oder von der Prüferin“ durch die Wörter „Gutachter oder von der Gutachterin“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Betreuers oder der Betreuerin“ durch die Wörter „betreuenden Gutachters oder der betreuenden Gutachterin“ ersetzt.

## e) In Abs. 7 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note gilt § 15 Abs. 3 Satz 4.“

## f) In Abs. 9 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(4,3; 4,7; 5,0)“ gestrichen.

## 12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt wurde. <sup>2</sup>Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, dann entspricht die Modulnote der Prüfungsleistung, die in einer Lehrveranstaltung erbracht wird. <sup>3</sup>Ist ein Seminar oder Hauptseminar unter den Lehrveranstaltungen eines Moduls, bildet die in diesem erbrachte Prüfungsleistung die Modulnote. <sup>4</sup>Bilden zwei oder mehr Lehrveranstaltungen gleichen Typs ein Modul, so wird die Prüfungsleistung, die die Modulnote ergibt, in einer dieser Veranstaltungen nach freier Wahl erbracht. <sup>5</sup>Bilden zwei oder mehr Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Typs ein Modul, so wird die Prüfungsleistung, die die Modulnote ergibt, in einer Vorlesungs- oder Arbeitskursveranstaltung erbracht, wenn eine oder mehrere Vorlesungen oder Arbeitskurse besucht werden; werden keine Vorlesung oder kein Arbeitskurs besucht, wird die Prüfungsleistung, die die Modulnote ergibt, in einer Veranstaltung nach freier Wahl erbracht. <sup>6</sup>Die Anmeldung zur Prüfung darf – unbeschadet der Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen – in nur einer Lehrveranstaltung erfolgen. <sup>7</sup>Im Kompetenzmodulbereich Fremdsprache gilt, dass ein Modul bestanden ist, wenn keine Teilprüfung schlechter als mit 4,0 bewertet wurde und dass sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem Durchschnitt von einfach gewichteter schriftlicher Note und einfach gewichteter mündlicher Note (Durchschnitt der mündlichen Prüfungsleistungen) ergibt, wobei die Berechnung ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma erfolgt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „nach LP gewichteten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „werden die vier Modulnoten und“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „je“ gestrichen.

13. In § 16 Satz 1 werden das Wort „wurden“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „das Praktikum und die Exkursion nach § 25 Abs. 3 erfolgreich absolviert wurden“ eingefügt.

14. § 17 erhält folgende Fassung:

## „§ 17

## Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaarbeit und jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Modul einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses über ein nicht bestandenenes Modul erfolgen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. <sup>4</sup>Die Frist zur Ablegung der Wiederholung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Bakkalaureus- bzw. Bakkalaureaprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur bei einem mit „nicht ausreichend“ bewerteten Modul zulässig. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder drei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. <sup>4</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.“

15. § 18 erhält folgende Fassung:

## „§ 18

## Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. <sup>2</sup>Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. <sup>3</sup>Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. <sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.“

16. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule, der Kompetenzmodule, der erfolgreichen Absolvierung des Praktikums und der Exkursion sowie dem Erwerb von mindestens 180 LP“ eingefügt und die Wörter „einzelnen Prüfungsmodulen“ durch die Wörter „einzelnen Modulen“ ersetzt.

17. § 21a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und das Wort „Prüfungsmodulen“ durch die Wörter „Modulen dieses Studiengangs“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder der Leiterin“ eingefügt.

18. In § 22 Satz 1 wird nach dem Passus „Vorlesung (V)“ der Passus „Übung (Ü).“ angefügt.

19. § 23 Abs. 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Basismodul Altertum

|                                                                  |               |               |
|------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
|                                                                  | SWS           | LP            |
| PS Einführung in das Studium der Alten Geschichte                | 2             | 5             |
|                                                                  | <hr/> 2       | <hr/> 5       |
| <br>(3) Basismodul Mittelalter                                   |               |               |
|                                                                  | SWS           | LP            |
| PS Einführung in das Studium der Mittelalterlichen Geschichte    | 2             | 5             |
|                                                                  | <hr/> 2       | <hr/> 5       |
| <br>(4) Basismodul Neuzeit                                       |               |               |
|                                                                  | SWS           | LP            |
| PS Einführung in das Studium der Neueren und Neuesten Geschichte | 2             | 5             |
|                                                                  | <hr/> 2       | <hr/> 5       |
| <br>(5) Basismodul Rechtsgeschichte                              |               |               |
|                                                                  | SWS           | LP            |
| V Europäische Verfassungsgeschichte                              | 2             | 5             |
| oder                                                             |               |               |
| V Römische Rechtsgeschichte                                      | 2             | 5             |
|                                                                  | <hr/> 2       | <hr/> 5       |
| <br>(6) Basismodul Kirchengeschichte                             |               |               |
|                                                                  | SWS           | LP            |
| PS Kirchengeschichte                                             | 2             | 5             |
|                                                                  | <hr/> 2       | <hr/> 5       |
| <br>(7) Basismodul Kunstgeschichte                               |               |               |
|                                                                  | SWS           | LP            |
| PS Grundkurs zur Kunstgeschichte                                 | 2             | 5             |
|                                                                  | <hr/> 2       | <hr/> 5       |
| <br><b>Insgesamt 5 Basismodule</b>                               | <br><b>10</b> | <br><b>25</b> |

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Von den sieben Aufbaumodulbereichen (Abs. 2 bis 8) sind zwei auszuwählen, deren Module zu absolvieren sind.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Aufbaumodul“ durch das Wort „Aufbaumodulbereich“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„<sup>5</sup>In den Aufbaumodulen II darf nach freier Wahl, aber nur in einer Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung erfolgen. <sup>6</sup>Für die Aufbaumodule III gilt dasselbe unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 Sätze 5 und 6. <sup>7</sup>Im Aufbaumodul Rechtsgeschichte II ist die Vorlesung zu wählen, die nicht im Basismodul besucht wurde.“

b) Abs. 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(2) Aufbaumodulbereich Alte Welt

Aufbaumodul Alte Welt I

|                             | SWS | LP |
|-----------------------------|-----|----|
| HS Geschichte des Altertums | 2   | 10 |
|                             | 2   | 10 |

Aufbaumodul Alte Welt II

|                            | SWS | LP |
|----------------------------|-----|----|
| V Geschichte des Altertums | 2   | 5  |
| V Geschichte des Altertums | 2   | 5  |
|                            | 4   | 10 |

Aufbaumodul Alte Welt III

|                                        | SWS | LP |
|----------------------------------------|-----|----|
| V//AR//WÜ//Ko Geschichte des Altertums | 2   | 5  |
| V//AR//WÜ//Ko Geschichte des Altertums | 2   | 5  |
|                                        | 4   | 10 |

---

|                                                    |     |    |
|----------------------------------------------------|-----|----|
| Insgesamt 3 Module                                 | 10  | 30 |
| (3) Aufbaumodulbereich Abendländisches Mittelalter |     |    |
| Aufbaumodul Abendländisches Mittelalter I          |     |    |
|                                                    | SWS | LP |
| HS Geschichte des Mittelalters                     | 2   | 10 |
|                                                    | 2   | 10 |
| Aufbaumodul Abendländisches Mittelalter II         |     |    |
|                                                    | SWS | LP |
| V Geschichte des Mittelalters                      | 2   | 5  |
| V Geschichte des Mittelalters                      | 2   | 5  |
|                                                    | 4   | 10 |
| Aufbaumodul Abendländisches Mittelalter III        |     |    |
|                                                    | SWS | LP |
| V/AR/WÜ/Ko Geschichte des Mittelalters             | 2   | 5  |
| V/AR/WÜ/Ko Geschichte des Mittelalters             | 2   | 5  |
|                                                    | 4   | 10 |
| Insgesamt 3 Module                                 | 10  | 30 |
| (4) Aufbaumodulbereich Östliches Europa            |     |    |
| Aufbaumodul Östliches Europa I                     |     |    |
|                                                    | SWS | LP |
| HS Geschichte Osteuropas                           | 2   | 10 |
|                                                    | 2   | 10 |
| Aufbaumodul Östliches Europa II                    |     |    |
|                                                    | SWS | LP |
| V Geschichte Osteuropas                            | 2   | 5  |
| V Geschichte Osteuropas                            | 2   | 5  |
|                                                    | 4   | 10 |
| Aufbaumodul Östliches Europa III                   |     |    |
|                                                    | SWS | LP |
| V/AR/WÜ/Ko Geschichte Osteuropas                   | 2   | 5  |
| V/AR/WÜ/Ko Geschichte Osteuropas                   | 2   | 5  |
|                                                    | 4   | 10 |

---



---

Insgesamt 3 Module

10

30

(5) Aufbaumodulbereich Europa und die Atlantische Welt in der Moderne

Aufbaumodul Europa und die Atlantische Welt in der Moderne I

SWS

LP

HS Geschichte der Neuzeit

2

10

---

2

---

10

Aufbaumodul Europa und die Atlantische Welt in der Moderne II

SWS

LP

V Geschichte der Neuzeit

2

5

V Geschichte der Neuzeit

2

5

---

4

---

10

Aufbaumodul Europa und die Atlantische Welt in der Moderne III

SWS

LP

V/AR/WÜ/Ko Geschichte der Neuzeit

2

5

V/AR/WÜ/Ko Geschichte der Neuzeit

2

5

---

4

---

10

Insgesamt 3 Module

---

10

---

30

(6) Aufbaumodulbereich Kunstgeschichte

Aufbaumodul Kunstgeschichte I

SWS

LP

HS Kunstgeschichte

2

10

---

2

---

10

Aufbaumodul Kunstgeschichte II

SWS

LP

V Kunstgeschichte

2

5

V Kunstgeschichte

2

5

---

4

---

10

Aufbaumodul Kunstgeschichte III

SWS

LP

PS Kunstgeschichte

2

5

PS Kunstgeschichte

2

5

|   |    |
|---|----|
| 4 | 10 |
|---|----|

Insgesamt 3 Module

|    |    |
|----|----|
| 10 | 30 |
|----|----|

(7) Aufbaumodulbereich Geschichte des kirchlichen Lebens

Aufbaumodul Geschichte des kirchlichen Lebens I

|                     | SWS | LP |
|---------------------|-----|----|
| S Kirchengeschichte | 2   | 10 |
|                     | 2   | 10 |

Aufbaumodul Geschichte des kirchlichen Lebens II

|                     | SWS | LP |
|---------------------|-----|----|
| V Kirchengeschichte | 2   | 5  |
| V Kirchengeschichte | 2   | 5  |
|                     | 4   | 10 |

Aufbaumodul Geschichte des kirchlichen Lebens III

|                      | SWS | LP |
|----------------------|-----|----|
| V Kirchengeschichte  | 2   | 5  |
| WÜ Kirchengeschichte | 2   | 5  |
|                      | 4   | 10 |

Insgesamt 3 Module

|    |    |
|----|----|
| 10 | 30 |
|----|----|

(8) Aufbaumodulbereich Rechtsgeschichte

Aufbaumodul Rechtsgeschichte I

|                                                                  | SWS | LP |
|------------------------------------------------------------------|-----|----|
| S Rechtsgeschichte des Altertums/des Mittelalters/der<br>Neuzeit | 2   | 10 |
|                                                                  | 2   | 10 |

Aufbaumodul Rechtsgeschichte II

|                                            | SWS | LP |
|--------------------------------------------|-----|----|
| V Europäische Verfassungsgeschichte<br>und | 2   | 5  |
| V Geschichte des Kirchenrechts             | 2   | 5  |

oder

|                                |       |       |
|--------------------------------|-------|-------|
| V Römische Rechtsgeschichte    | 2     | 5     |
| und                            |       |       |
| V Geschichte des Kirchenrechts | 2     | 5     |
|                                | <hr/> | <hr/> |
|                                | 4     | 10    |

Aufbaumodul Rechtsgeschichte III

|                                      |       |       |
|--------------------------------------|-------|-------|
|                                      | SWS   | LP    |
| V Römisches Privatrecht              | 2     | 5     |
| V Privatrechtsgeschichte der Neuzeit | 1-2   | 5     |
|                                      | <hr/> | <hr/> |
|                                      | 3-4   | 10    |

Insgesamt 3 Module

|       |       |
|-------|-------|
| <hr/> | <hr/> |
| 9-10  | 30    |

**Insgesamt 6 Aufbaumodule**

|              |             |
|--------------|-------------|
| <hr/>        | <hr/>       |
| <b>29-30</b> | <b>60“.</b> |

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verbundmodul“ durch das Wort „Verbundmodule“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Verbundmodul vereint“ durch die Wörter „Die Verbundmodule vereinen“, die Wörter „und soll“ durch ein Semikolon sowie die Wörter „sie sollen“ und die Wörter „dient es dazu“ durch die Wörter „dazu dienen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
  - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „bzw. sind“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „Verbundmodul und“ durch die Wörter „Verbundmodule und das“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Verbundmodul“ durch das Wort „Verbundmodule“ ersetzt.

bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>In den Verbundmodulen sind 45 LP zu erbringen, wobei in jedem Verbundmodul jeweils nur Veranstaltungen aus einem Fachgebiet (Altertum, Mittelalter, Neuzeit, Osteuropa, Rechtsgeschichte, Kirchengeschichte, Kunstgeschichte) gewählt werden dürfen; für das Verbundmodul II dürfen Veranstaltungen nur aus einem Fachgebiet gewählt werden, in dem kein Aufbaumodul besucht wird.“

cc) In Satz 2 wird das Wort „Modulteil A“ durch das Wort „Verbundmodul I“ ersetzt.

dd) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Im Verbundmodul II muss an drei Vorlesungen, im Verbundmodul III muss an drei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen oder Arbeitskursen) nach freier Wahl aus den genannten Fachgebieten teilgenommen werden.“

ee) In Satz 4 wird der Passus „Modulteil C“ durch den Passus „Verbundmodul IV“ ersetzt.

ff) Die Modulbeschreibung nach Satz 5 erhält folgende Fassung:

Verbundmodul I

|              | SWS | LP |
|--------------|-----|----|
| Interloquium | 2   | 5  |
|              | 2   | 5  |

Verbundmodul II

|                                                                                                                               | SWS | LP |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----|
| V zur Geschichte des Altertums/des Mittelalters/der Neuzeit/Osteuropas/zur Kunstgeschichte/Kirchengeschichte/Rechtsgeschichte | 2   | 5  |
| V zur Geschichte des Altertums/des Mittelalters/der Neu-                                                                      | 2   | 5  |

|                                                                                                                                                   |              |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|
| zeit/Osteuropas/zur Kunstgeschich-<br>te/Kirchengeschichte/Rechtsgeschichte                                                                       |              |             |
| V zur Geschichte des Altertums/des Mittelalters/der Neu-<br>zeit/Osteuropas/zur Kunstgeschich-<br>te/Kirchengeschichte/Rechtsgeschichte           | 2            | 5           |
|                                                                                                                                                   | 6            | 15          |
| <br>Verbundmodul III                                                                                                                              |              |             |
|                                                                                                                                                   | SWS          | LP          |
| V//AR zur Geschichte des Altertums/des Mittelalters/der<br>Neuzeit/Osteuropas/zur Kunstgeschich-<br>te/Kirchengeschichte/Rechtsgeschichte         | 2            | 5           |
| V//AR zur Geschichte des Altertums/des Mittelalters/der<br>Neuzeit/Osteuropas/zur Kunstgeschich-<br>te/Kirchengeschichte/Rechtsgeschichte         | 2            | 5           |
| V//AR zur Geschichte des Altertums/des Mittelalters/der<br>Neuzeit/Osteuropas/zur Kunstgeschich-<br>te/Kirchengeschichte/Rechtsgeschichte         | 2            | 5           |
|                                                                                                                                                   | 6            | 15          |
| <br>Verbundmodul IV                                                                                                                               |              |             |
|                                                                                                                                                   | SWS          | LP          |
| V//AR/WÜ/Ko zur Geschichte des Altertums/des Mittelal-<br>ters/der Neuzeit/Osteuropas/zur Kunstgeschich-<br>te/Kirchengeschichte/Rechtsgeschichte | 2            | 5           |
| V//AR/WÜ/Ko zur Geschichte des Altertums/des Mittelal-<br>ters/der Neuzeit/Osteuropas/zur Kunstgeschich-<br>te/Kirchengeschichte/Rechtsgeschichte | 2            | 5           |
| oder                                                                                                                                              |              |             |
| HS/S zur Geschichte des Altertums/des Mittelalters/der<br>Neuzeit/Osteuropas/zur Kunstgeschichte/zur Kirchenges-<br>chichte/zur Rechtsgeschichte  | 2            | 10          |
|                                                                                                                                                   | 2-4          | 10          |
| <br><b>Insgesamt 4 Module</b>                                                                                                                     | <b>16-18</b> | <b>45“.</b> |

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Theorie- und Didaktikmodul darf unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 Sätze 5 und 6 nur in einer Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung erfolgen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach der letzten Zeile wird folgende Zeile angefügt:

|                           |          |             |
|---------------------------|----------|-------------|
| <b>„Insgesamt 1 Modul</b> | <b>4</b> | <b>10“.</b> |
|---------------------------|----------|-------------|

g) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Praktikum und Exkursion

|                                                            |                  |                       |
|------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------|
|                                                            |                  | LP                    |
| Insgesamt mindestens dreimonatiges Praktikum               |                  | 5                     |
| Exkursion                                                  |                  | 1                     |
|                                                            |                  | 6                     |
| <br><b>Insgesamt 5 Module,<br/>Praktikum und Exkursion</b> | <br><b>14-16</b> | <br><b>55<br/>6“.</b> |

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Von den Kompetenzmodulbereichen ist einer auszuwählen, dessen Module zu absolvieren sind.“

b) Die Abs. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Kompetenzmodulbereich Fremdsprache

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den für den Studiengang erforderlichen Fremdsprachen, oder wenn die Fremdsprachenkenntnisse nicht ausreichend sind, können eine oder, im Fall des Satzes 6, gegebenenfalls mehrere der folgenden Fremdsprachen gewählt werden:

Englisch  
 Französisch  
 Italienisch  
 Polnisch  
 Portugiesisch  
 Russisch  
 Spanisch  
 Tschechisch.

<sup>2</sup>Es sind Kurse im Umfang von insgesamt 25 LP zu wählen, wovon mindestens 20 LP in Sprachkursen zu erbringen sind. <sup>3</sup>Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. <sup>4</sup>Soweit die geforderten 25 LP nicht durch Sprachkurse erbracht werden, ist ein weiteres Modul aus anderen Kompetenzmodulbereichen mit mindestens 5 LP zu wählen. <sup>5</sup>Soweit diese angeboten wird, ist die kulturwissenschaftliche Ausrichtung der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung zu wählen. <sup>6</sup>Wird der oder die Studierende aufgrund seiner oder ihrer Vorkenntnisse in eine höhere als die FFA Aufbaustufe 2 eingestuft, ist eine andere oder eine zusätzliche Fremdsprache zu wählen.

Englisch:

| Englisch für Kulturwissenschaften |                    | SWS | LP |
|-----------------------------------|--------------------|-----|----|
| <b>Niveau 1</b>                   | FFA Aufbaustufe 1  | 4   | 10 |
|                                   | FFA Aufbaustufe 2  | 4   |    |
| <b>Niveau 2</b>                   | FFA Hauptstufe 1.1 | 4   | 10 |
|                                   | FFA Hauptstufe 1.2 | 4   |    |
| <b>Niveau 3</b>                   | FFA Hauptstufe 2.1 | 4   | 10 |
|                                   | FFA Hauptstufe 2.2 | 4   |    |

Andere Sprachen:

|                 |                | SWS | LP |
|-----------------|----------------|-----|----|
| <b>Niveau 1</b> | Grundstufe 1.1 | 4   | 10 |

|                 |                    |   |    |
|-----------------|--------------------|---|----|
|                 | Grundstufe 1.2     | 4 |    |
| <b>Niveau 2</b> | Grundstufe 2.1     | 4 | 10 |
|                 | Grundstufe 2.2     | 4 |    |
| <b>Niveau 3</b> | FFA Aufbaustufe 1  | 4 | 10 |
|                 | FFA Aufbaustufe 2  | 4 |    |
| <b>Niveau 4</b> | FFA Hauptstufe 1.1 | 4 | 10 |
|                 | FFA Hauptstufe 1.2 | 4 |    |
| <b>Niveau 5</b> | FFA Hauptstufe 2.1 | 4 | 10 |
|                 | FFA Hauptstufe 2.2 | 4 |    |

## (3) Kompetenzmodulbereich Kulturraum

<sup>1</sup>Es sollen kulturwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, sprachwissenschaftliche und geographische Kenntnisse aus einem Kulturraum oder aus zwei Kulturräumen erworben werden. <sup>2</sup>Es gibt den angloamerikanischen, den deutschen, den französischen, den iberoromanischen, den italienischen und den osteuropäischen sowie den südostasiatischen Kulturraum. <sup>3</sup>In den einzelnen Kompetenzmodulen Kulturraum darf unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 nur in einer Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

|                                | SWS   | LP    |
|--------------------------------|-------|-------|
| Kompetenzmodul Kulturraum Ia   |       |       |
| V zu einem Kulturraum          | 2     | 5     |
|                                | <hr/> | <hr/> |
|                                | 2     | 5     |
| Kompetenzmodul Kulturraum IIa  |       |       |
| V zu einem Kulturraum          | 2     | 5     |
| V zu einem Kulturraum          | 2     | 5     |
|                                | <hr/> | <hr/> |
|                                | 4     | 10    |
| Kompetenzmodul Kulturraum IIIa |       |       |
| V/WÜ zu einem Kulturraum       | 2     | 5     |
| V/WÜ zu einem Kulturraum       | 2     | 5     |
|                                | <hr/> | <hr/> |
|                                | 4     | 10    |

oder

|                                                                        |           |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Kompetenzmodul Kulturraum Ib                                           |           |           |
| V zu einem Kulturraum                                                  | 2         | 5         |
| V zu einem Kulturraum                                                  | 2         | 5         |
|                                                                        | <hr/>     | <hr/>     |
|                                                                        | 4         | 10        |
| Kompetenzmodul Kulturraum IIb                                          |           |           |
| V/WÜ zu einem Kulturraum                                               | 2         | 5         |
|                                                                        | <hr/>     | <hr/>     |
|                                                                        | 2         | 5         |
| Kompetenzmodul Kulturraum IIIb                                         |           |           |
| V zu einem weiteren Kulturraum                                         | 2         | 5         |
| V zu einem weiteren Kulturraum                                         |           |           |
|                                                                        | <hr/>     | <hr/>     |
|                                                                        | 2         | 5         |
|                                                                        | <hr/>     | <hr/>     |
|                                                                        | 4         | 10        |
| oder                                                                   |           |           |
| Kompetenzmodul Kulturraum Ic                                           |           |           |
| V zu einem Kulturraum                                                  | 2         | 5         |
| V zu einem Kulturraum                                                  | 2         | 5         |
|                                                                        | <hr/>     | <hr/>     |
|                                                                        | 4         | 10        |
| Kompetenzmodul Kulturraum IIc                                          |           |           |
| V zu einem weiteren Kulturraum                                         | 2         | 5         |
| V zu einem weiteren Kulturraum                                         | 2         | 5         |
|                                                                        | <hr/>     | <hr/>     |
|                                                                        | 4         | 10        |
| Kompetenzmodul Kulturraum IIIc                                         |           |           |
| V zur Geographie (bes. zur Anthropogeographie oder Regionalgeographie) | 2         | 5         |
|                                                                        | <hr/>     | <hr/>     |
|                                                                        | 2         | 5         |
|                                                                        | <hr/>     | <hr/>     |
| <b>Insgesamt 3 Module</b>                                              | <b>10</b> | <b>25</b> |

## (4) Kompetenzmodulbereich Theologie, Philosophie und Psychologie

<sup>1</sup>Es sollen theologische, philosophische und psychologische Kenntnisse als kulturwissenschaftliche Elemente historischen Verstehens erworben werden. <sup>2</sup>In

den einzelnen Kompetenzmodulen Theologie, Philosophie und Psychologie darf unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 nur in einer Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

|                                   | SWS       | LP        |
|-----------------------------------|-----------|-----------|
| Kompetenzmodul Theologie          |           |           |
| V/PS/Grundkurs Theologie          | 2         | 5         |
| V/PS/Grundkurs Theologie          | 2         | 5         |
|                                   | <hr/>     | <hr/>     |
|                                   | 4         | 10        |
| Kompetenzmodul Philosophie        |           |           |
| V/WÜ/PS Philosophie               | 2         | 5         |
| V/WÜ/PS Philosophie               | 2         | 5         |
|                                   | <hr/>     | <hr/>     |
|                                   | 4         | 10        |
| Kompetenzmodul Psychologie        |           |           |
| V (Einführung in die) Psychologie | 2         | 5         |
|                                   | <hr/>     | <hr/>     |
|                                   | 2         | 5         |
| <b>Insgesamt 3 Module</b>         | <hr/>     | <hr/>     |
|                                   | <b>10</b> | <b>25</b> |

(5) Kompetenzmodulbereich Recht, Gesellschaft und Staat

Es sollen rechtshistorische, staatsrechtliche und volkswirtschaftliche Kenntnisse erworben werden.

|                                                                                                                           | SWS   | LP    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Kompetenzmodul Rechtsgeschichte                                                                                           |       |       |
| V Einführung in die Rechtsgeschichte/in das<br>Verfassungsrecht [für Nichtjuristen]/in die Römi-<br>sche Rechtsgeschichte | 2     | 5     |
|                                                                                                                           | <hr/> | <hr/> |
|                                                                                                                           | 2     | 5     |
| Kompetenzmodul Staatsrecht                                                                                                |       |       |
| V Grundkurs Staatsrecht I und II                                                                                          | 8     | 15    |
|                                                                                                                           | <hr/> | <hr/> |
|                                                                                                                           | 8     | 15    |
| Kompetenzmodul Ökonomik                                                                                                   |       |       |

|                                      |           |             |
|--------------------------------------|-----------|-------------|
| V mit WÜ Mikroökonomik/Makroökonomik | 4         | 5           |
|                                      | <hr/>     | <hr/>       |
|                                      | 4         | 5           |
| <b>Insgesamt 3 Module</b>            | <b>14</b> | <b>25“.</b> |

b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

“(6) Kompetenzmodul Digital Humanities

<sup>1</sup>Es sollen Kenntnisse der Digital Humanities in den Bereichen Grundlagen, Digitalisierung des kulturellen Erbes, computergestützte Informationsanalyse und -verarbeitung sowie Modellierung historischer Daten und Informationen erworben werden. <sup>2</sup>In den einzelnen Kompetenzmodulen Digital Humanities darf unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 nur in einer Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

|                                                 |       |       |
|-------------------------------------------------|-------|-------|
| Kompetenzmodul Digital Humanities I: Grundlagen | SWS   | LP    |
| V+Ü Grundlagen der Digital Humanities I + II    | 6     | 10    |
|                                                 | <hr/> | <hr/> |
|                                                 | 6     | 10    |

Kompetenzmodul Digital Humanities II: Digitalisierung und Methoden

|                                                                  |       |       |
|------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| V+Ü/WÜ/S Digitalisierung des kulturellen Erbes                   | 3     | 5     |
| V+Ü/WÜ/S Computergestützte Informationsanalyse und -verarbeitung | 3     | 5     |
|                                                                  | <hr/> | <hr/> |
|                                                                  | 6     | 10    |

Kompetenzmodul Digital Humanities III: Datenmodellierung

|                                                                  |       |       |
|------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| PS Modellierung kulturwissenschaftlicher Daten und Informationen | 2     | 5     |
|                                                                  | <hr/> | <hr/> |

|                           |           |             |
|---------------------------|-----------|-------------|
|                           | 2         | 5           |
|                           | <hr/>     |             |
| <b>Insgesamt 3 Module</b> | <b>14</b> | <b>25“.</b> |

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Auf Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben und ohne Unterbrechung durch Exmatrikulation zu Ende führen, findet abweichend von Satz 1 die Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang „Historische Kulturwissenschaften“ an der Universität Passau vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 259) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360) bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 24. Juni 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 28. Juli 2015, Az.: VII/2.I-10.4140/2015.

Passau, den 30. Juli 2015

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2015.